

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 26. Mai 1972

46. Stück

- 137.** Verordnung: Prüfung für den Dienst in Justizanstalten
138. Verordnung: Anordnung besonderer Erntermittlungen bei Winterweizen, Winterroggen, Sommergerste, Kartoffeln und Körnermais
139. Kundmachung: Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens und seiner Zusatzprotokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3
140. Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht durch die Türkei
141. Kundmachung: Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika zum Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken

137. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 20. April 1972 betreffend die Prüfung für den Dienst in Justizanstalten

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den höheren Dienst in Justizanstalten ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) Bei der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungswerber zwei in den Wirkungsbereich des höheren Dienstes in Justizanstalten fallende Aufgaben auszuarbeiten. Sie sind aus dem Verwendungsgebiet des Prüfungswerbers auszuwählen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Durch die schriftliche Arbeit hat der Prüfungswerber nachzuweisen, daß er sich mit den Aufgaben des höheren Dienstes in Justizanstalten vertraut gemacht hat und die bei seiner Tätigkeit anfallenden schriftlichen Arbeiten besorgen kann.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Strafrecht, Strafprozeßrecht, das Jugendgerichtsgesetz, die für den Strafvollzug und die Anhaltung in Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige maßgebenden Rechtsvorschriften, die Rechtsvorschriften über die Bewährungshilfe sowie die Grundzüge des Verwaltungsverfahrens;

2. Grundzüge des staatlichen Rechnungswesens und der Haushaltsvorschriften des Bundes;

3. Grundzüge des Fürsorgewesens, des Sozial- und Sozialversicherungsrechtes;

4. Aufgaben und Ziele des Strafvollzuges, der Anstaltserziehung und der Bewährungshilfe;

5. Geschichte des Gefängniswesens, Kriminalpolitik und Ursachen der Kriminalität;

6. Psychiatrie (unter Berücksichtigung der Psychopathologie und Tiefenpsychologie), soweit sie für die Beurteilung der Gefangenen und Hausinsassen und für die Erfüllung der Aufgaben der Bewährungshilfe notwendig ist;

7. Grundzüge der Pädagogik und der Psychologie unter Einschluß der Sozialpsychologie und der gebräuchlichsten Testmethoden.

§ 4. (1) Sitz der Prüfungskommission ist das Bundesministerium für Justiz.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein Stellvertreter müssen Beamte des höheren Ministerialdienstes des Bundesministeriums für Justiz sein. Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind aus den Dienstzweigen „Höherer Ministerialdienst“ oder „Höherer Dienst in Justizanstalten“ auszuwählen; weiters können auch Richter oder in ihrem Fach anerkannte und wissenschaftlich tätige Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Auswahl der Mitglieder des Prüfungssenates ist so zu treffen, daß für alle Prüfungsgegenstände geeignete Prüfungskommissäre zur Verfügung stehen.

§ 5. (1) Die Prüfungsvorschrift tritt mit 1. Juni 1972 in Kraft.

(2) Der Erlaß des Bundesministers für Justiz vom 15. Jänner 1959, Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung Nr. 2/1959, betreffend eine Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Höherer Dienst in Justizanstalten“, der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 mit Ablauf des 31. Mai 1972 außer Kraft.

Broda

138. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Mai 1972, mit der besondere Erntetermineitlungen bei Winterweizen, Winterroggen, Sommergerste, Kartoffeln und Körnermais angeordnet werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, des § 4 Abs. 1 und 2, des § 7 Abs. 6 und der §§ 8 und 9 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1972 besondere Erntetermineitlungen bei Winterweizen, Winterroggen, Sommergerste, Kartoffeln und Körnermais zur Feststellung der Ernteerträge durchzuführen.

§ 2. (1) Die besonderen Erntetermineitlungen sind in Form von Stichprobenerhebungen durchzuführen.

(2) Die Erhebungen haben jene landwirtschaftlichen Betriebe zu erfassen, die nach einer statistischen Methode vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgewählt werden.

§ 3. Die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder sonstige Nutznießer) der nach § 2 Abs. 2 ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe oder deren Beauftragte sind verpflichtet,

- a) das Betreten ihrer Grundstücke sowie die Vornahme von Probeschnitten bei Winterweizen, Winterroggen und Sommergerste, Probe- und Nachrodungen bei Kartoffeln sowie Probebeziehungen bei Körnermais durch vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bestellte Erhebungsorgane zu dulden,
- b) das Ergebnis eines Volldruses bei Winterweizen, Winterroggen und Sommergerste oder einer Vollernte bei Körnermais von

bestimmen, in die besonderen Erntetermineitlungen einbezogenen Parzellen durch die obgenannten Organe feststellen zu lassen und

- c) über die im Zusammenhang mit der Durchführung der Erhebungen sich ergebenden Fragen Auskunft zu erteilen.

§ 4. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat als Entschädigung an die betroffenen Bewirtschafter zu entrichten:

- a) für die Vornahme von Probeschnitten bei Winterweizen, Winterroggen und Sommergerste sowie für Probe- und Nachrodungen bei Kartoffeln einen Betrag von je S 20,— und für Probebeziehungen bei Körnermais einen Betrag von S 50,—,
- b) für die Vornahme eines Volldruses bei Winterweizen, Winterroggen und Sommergerste sowie einer Vollernte bei Körnermais einen Betrag von je S 120,—.

Weih

139. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. Mai 1972 betreffend den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952 und seiner Zusatzprotokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3

Der Generalsekretär der UNESCO hat bezüglich des Geltungsbereichs des Welturheberrechtsabkommens und seiner Zusatzprotokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 (BGBl. Nr. 108/1957, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 140/1970) folgendes mitgeteilt:

Ungarn ist dem Welturheberrechtsabkommen und seinem Zusatzprotokoll Nr. 2 am 23. Oktober 1970 beigetreten.

Mauritius hat erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an das Welturheberrechtsabkommen und seine Zusatzprotokolle Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 gebunden zu erachten.

Fidschi hat erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an das Welturheberrechtsabkommen gebunden zu erachten.

Kreisky

140. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. Mai 1972 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24. Oktober 1956 durch die Türkei

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat die Türkei am 28. Februar 1972 ihre

Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (BGBl. Nr. 293/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 389/1971) hinterlegt und hiebei folgende Erklärung abgegeben:

„Gemäß Artikel 2 des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht ist türkisches Recht auch dann anwendbar, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, sofern das Unterhaltsbegehren vor ein türkisches Gericht gebracht wird, das Kind und die Person, von der die Unterhaltsleistungen verlangt werden, die türkische Staatsbürgerschaft besitzen und letztere Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei hat.“

Kreisky

141. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 8. Mai 1972 betreffend den Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika zum Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957

Nach Mitteilung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind die Vereinigten Staaten von Amerika dem Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957 (BGBl. Nr. 388/1969 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 378/1971, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 404/1969) mit Wirkung vom 25. Mai 1972 beigetreten.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228.— für Inlands- und S 288.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.